

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Mai 2009

Nr. 2009/881

KR.Nr. I 025/2009 (BJD)

Interpellation Peter Brügger (FdP, Langendorf): Ungereimtheiten beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf-Lotzwil (TRG3) (03.03.2009) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Beim Bau der Transitgasleitung Rodersdorf-Lostorf ist es offensichtlich zu einigen Ungereimtheiten gekommen. Die Transitgas AG hat gegen Ende der Bauphase den, in treuhänderischer Funktion eingesetzten zuständigen Leuten für Land und Recht das Mandat entzogen. Dies ist ein klarer Verstoss gegen die vertragliche Abmachung in den Dienstbarkeitsverträgen (DBKV), in welchen der Transitgas AG das Durchleitungsrecht eingeräumt wurde. Die von der TRG3 betroffenen Grundeigentümer mussten sich gegen Ende der Bauphase mit der Bauherrin direkt auseinandersetzen und konnten nicht mehr auf die Kenntnisse der während der Bauphase zuständigen Personen zählen. Verschiedene Grundeigentümer, die mit der Art der Bauausführung und insbesondere mit der Rekultivierung nicht zufrieden sind, sehen sich heute mit grossem Widerstand von Seiten der Transitgas AG konfrontiert und ihre Anliegen werden negiert.

Während der Bauphase wurden verschiedentlich die Vorschriften des Bodenschutzes nicht eingehalten. Die Folge waren Probleme bei der Rekultivierung. Es musste auch festgestellt werden, dass die für die Einhaltung der Bodenschutzrichtlinien verantwortlichen Experten öfters von Seiten der Bauherrschaft ausgewechselt wurden. Dadurch wurde eine wirkungsvolle Umsetzung der Bodenschutzauflagen massiv behindert.

Aufgrund dieser unerfreulichen Situation bitte ich den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis von diesen Vertragsverletzungen?
2. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, die in den DBKV enthaltenen Zusicherungen wieder in Kraft zu setzen, dass die Grundeigentümer während 10 Jahren bei den Land-und-Recht-Leuten treuhänderische Ansprechpartner haben?
3. Sieht der Regierungsrat Möglichkeiten, betroffene Grundeigentümer zu unterstützen, um ihre Rechtssituation gegenüber einer sehr mächtigen Organisation, wie der Transitgas durchzusetzen?
4. Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um bei künftigen Bauvorhaben ähnlicher Grössenordnungen die Interessen der Grundeigentümer besser zu schützen?
5. Wie kann dem Bodenschutz bei grossen Bauvorhaben die gesetzlich verlangte Nachachtung verschafft werden?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Allgemeines

3.1.1 Zuständigkeiten im Bewilligungsverfahren

Die Transitgasleitung Rodersdorf-Lostorf TRG3 untersteht dem Eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (RLG vom 4. Oktober 1963, SR 746.1). Aufsichtsbehörde für Bau, Unterhalt und Betrieb ist das Bundesamt für Energie. Das Plangenehmigungsverfahren wird durch dieses Bundesamt durchgeführt, die Kantone werden angehört. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich.

3.1.2 Konzession und Plangenehmigungsverfügung

Am 12. Mai 1999 erteilte der Bundesrat an die Transitgas AG die Konzession für den Bau und Betrieb einer Transitgasleitung von Rodersdorf nach Lostorf. Die Kantone wurden vor Konzessionserteilung angehört. Im Kapitel "3. Projektierung und Bau" der Konzession wird unter anderem aufgeführt:

- Die Bodenschutzrichtlinien des Bundesamtes für Energie vom 1. Januar 1997 sind einzuhalten.
- Die Bauarbeiten sind im Einvernehmen mit den kantonalen Bodenschutzfachstellen durch eine mit den nötigen Weisungsbefugnissen ausgestattete, von der Bauleitung unabhängige Bodenschutz-Fachperson zu begleiten und zu überwachen.
- Die Bewirtschafter sind vollumfänglich für Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragsausfälle während der Bauarbeiten und für die Zeit der anschliessenden Folgebewirtschaftung durch die Konzessionärin zu entschädigen.
- Folgeschäden, die auf Bau und Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, sind von der Konzessionärin zu beheben bzw. zu entschädigen.

Zur Thematik "Bauaufsicht" wird in der Konzession festgehalten:

- Die Konzessionärin ist verantwortlich für die Einhaltung der Gesetzgebung sowie der in Konzession, Plangenehmigungsverfügung und weiteren Verfügungen der Aufsichtsbehörde erlassenen Bedingungen und Auflagen.
- Die behördliche Bauaufsicht obliegt dem Eidg. Rohrleitungsinspektorat.
- Andere eidgenössische, kantonale und kommunale Aufsichtsbehörden sind im Bereich ihrer Zuständigkeit befugt, Kontrollen auszuüben.

In der Plangenehmigungsverfügung des Bundesamtes für Energie vom 4. Mai 2000 wurden dann die im Rahmen des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahrens vom Kanton Solothurn eingebrachten Anträge (u.a. auch für den Bodenschutz) berücksichtigt.

3.1.3 Privatrechtliche Verträge und Abmachungen

Für die Behandlung aller Entschädigungsfragen bezüglich Durchleitungsrechten, Bewirtschaftungserschwernissen, Ertragsausfällen und Abnahme der wiederinstandgestellten Parzellen kommt zwischen der Bauherrschaft und den jeweiligen Grundeigentümern als Vertragspartner privates Recht zur Anwendung.

Zu diesem Zweck wurde durch die Konzessionärin mit jedem einzelnen Grundeigentümer und Bewirtschafter eine vertraglich festgehaltene Vereinbarung abgeschlossen. Als Ansprechpartner für die betroffenen Grundeigentümer trat im Auftrag der Konzessionärin die Schweizerische Vereinigung Industrie und Landwirtschaft (SVIL) auf. Als Vertreter der SVIL agierten sogenannte "Land-und-Recht-Leute", meist erfahrene Landwirte. Diese überwachten die in den Dienstbarkeitsverträgen (DBKV) festgehaltenen Auflagen. Hin und wieder wurden bei Differenzen für eine fachkundige Beurteilung der Situation vor Ort die Fachleute der Bodenschutzfachstelle beigezogen.

3.2 Zu Frage 1

Nein, wir haben keine Kenntnis von Vertragsverletzungen.

3.3 Zu Frage 2

Nicht eingehaltene Vereinbarungen (Dienstbarkeitsverträge) zwischen den hier beschriebenen Parteien sind grundsätzlich privatrechtlicher Natur. Unstimmigkeiten sind daher auch auf diesem Wege einzuklagen. Eine Einflussnahme des Regierungsrates hierzu ist nicht opportun.

Nicht zu akzeptieren ist allerdings die allfällige Verletzung der in der Konzession und der Plan-genehmigungsverfügung enthaltenen Verpflichtung, dass bleibende Bodenschäden, die auf Bau und Betrieb der Anlage zurückzuführen sind, von der Konzessionärin zu beheben bzw. zu entschädigen sind.

Diese Pflichten leiten sich insbesondere aus dem Umweltschutzgesetz ab. Fachliche Grundlagen sind die "Richtlinien zum Schutze des Bodens beim Bau unterirdisch verlegter Rohrleitungen" (Bodenschutzrichtlinien, BSR) des Bundesamtes für Energie vom 1. Januar 1997 und die detaillierten Bodenkarten mit den Rekultivierungsvorgaben.

3.4 Zu Frage 3

Aus den bereits oben genannten Gründen haben wir keine Möglichkeit, Grundeigentümer in ihrer rechtlichen Position zu unterstützen. Diesbezüglich hat der Bund als Aufsichtsbehörde (vertreten durch das Bundesamt für Energie) sowie die SVIL bezüglich der DBKV ihre Pflichten zu erfüllen.

Die Bodenschutzfachstellen der betroffenen Kantone (Basel-Landschaft, Solothurn) haben bei verschiedenen Gelegenheiten auf die Konkretisierung der notwendigen Massnahmen zur Einhaltung der Auflagen gedrängt. Dabei haben sich die kantonalen Fachstellen sowohl an die Konzessionärin als auch an die Bundesaufsicht gewandt. Aufgrund der Zuständigkeit des Bundes war aber die Position der Kantone meist eher schwach. Trotzdem konnten die vereinzelt aufgetretenen Probleme bei der Wiederinstandstellung in den meisten Fällen gelöst werden.

3.5 Zu Frage 4

Durch die beim Bund liegende Zuständigkeit für Rohrleitungen dieser Grössenordnung ist die Aufsicht über die Bauphase auch auf Bundesebene angesiedelt. Grundeigentümer haben sich somit auf die Vorgaben der Bundesbehörden einzustellen.

Die Kantone haben bis heute lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der Anhörung (meist im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung UVP), mit sachbezogenen Anträgen an die Bundesbehörde auf einen Schutz der Umweltgüter (z.B. Boden) hinzuwirken.

Den Kantonen ist seit längerer Zeit bekannt, dass umweltrechtliche Auflagen auf Bundesbaustellen nicht immer mit der erforderlichen Konsequenz umgesetzt werden. Deshalb ist eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Kantone und aus verschiedenen Bundesämtern daran, mögliche Lösungen auszuarbeiten. Im Vordergrund steht dabei die Ausarbeitung einer Mustervereinbarung, die es zukünftig ermöglichen soll, den Vollzug von Umweltrecht auf Bundesbaustellen dem Standortkanton zu übertragen. Der Standortkanton soll für die Übernahme dieser Bundesaufgabe kostendeckend entschädigt werden. Sollte eine solche Mustervereinbarung zustande kommen, so wird der Bund zukünftig im Einzelfall entscheiden, ob er seine Aufsichtsfunktion an den Kanton übertragen will. Zudem muss sich der Kanton bereit erklären, diese Bundesaufgabe für ein konkretes Bauprojekt zu übernehmen.

3.6 Zu Frage 5

Wie oben schon dargelegt, haben wir bei der gegenwärtigen Kompetenzzuweisung keine Möglichkeit, bei Infrastrukturprojekten des Bundes direkten Einfluss auf die Umsetzung von festgelegten Massnahmen zu nehmen.

Wir sind aber überzeugt davon, dass die Übernahme der Aufsichtsfunktion durch kantonale Stellen, wie sie unter Frage 4 beschrieben wurde, im Kanton Solothurn zu einer konsequenteren Umsetzung der Umweltauflagen führen würde: Einerseits sind die kantonalen Fachstellen mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut als Bundesstellen und andererseits verfügen sie in der Zwischenzeit über mehrjährige Erfahrung bei der intensiven Begleitung von Grossprojekten (z.B. Entlastung West in Solothurn, Briefpostzentrum Härkingen, Entlastung Region Olten). Allerdings setzen die beschränkten personellen Ressourcen der kantonalen Überwachung von Bundesvorhaben enge Grenzen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Bau- und Justizdepartement (br)
Amt für Umwelt (Bo, mh) (2)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat